

AufenthG § 82 Abs. 4

Die Rechtmäßigkeit einer Mitwirkungsanordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG zur Vorbereitung einer Abschiebung setzt nicht die Feststellung voraus, dass die Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden kann.

OVG Bremen, Beschluss vom 23.03.2010

OVG: 1 B 397/09; 1 S 398/09
(VG: 4 V 1580/09)

Stichwörter: Mitwirkung, Mitwirkungsanordnung, Botschaftsvorführung



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 397/09, 1 S 398/09

(VG: 4 V 1580/09)

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Bauer am 23.03.2010 beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 11.11.2009 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerdeverfahren trägt der Antragsteller.

Der Streitwert im Verfahren 1 B 397/09 wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Sürig für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

1.

Der Antragsteller wehrt sich gegen eine ihm auferlegte Verpflichtung, bei dem Generalkonsulat seines Heimatlandes vorzusprechen.

Er hatte seit 1991 wiederholt erfolglos politisches Asyl beantragt. Im Oktober 2008 wurde der Antragsteller amtsärztlich-psychiatrisch begutachtet. In dem Gutachten wurde ausgeführt, dass der Antragsteller glaubhaft politische Verfolgung geschildert habe. Er leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei reiseunfähig. Mit Urteil vom 12.03.2009 wies das Verwaltungsgericht Bremen eine Klage des Antragstellers auf Anerkennung als Asylberechtigter nach mündlicher Verhandlung ab. Sein Vortrag sei nicht glaubhaft. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 03.07.2009 (2 A 161/09) abgelehnt.

Die Ausländerbehörde forderte den Antragsteller mit Bescheid vom 18.09.2009 unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auf, beim türkischen Generalkonsulat in Hannover vorzusprechen, um einen Pass oder ein Passersatz zu beantragen. Anderenfalls werde unmittelbarer Zwang angewendet. Die Maßnahme diene dazu, seine Ausreisepflicht durchzusetzen.

Dagegen hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom 11.11.2009 hat es das Verwaltungsgericht Bremen abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen. Der Antragsteller sei vollziehbar ausreisepflichtig. Um diese Pflicht durchsetzen zu können, bedürfe es eines Passersatzpapiers, das nur durch eine Vorsprache beim Generalkonsulat zu erhalten sei. Auch sei nicht offenkundig, dass eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen scheitern müsse. An dem amtsärztlichen Gutachten zur Reisefähigkeit des Antragstellers bestünden erhebliche Zweifel. Die Vorsprache beim Generalkonsulat sei dem Antragsteller auch zumutbar.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung seiner Ausreisepflicht seien unverhältnismäßig, solange amtsärztlich seine Reiseunfähigkeit festgestellt sei. Die Vorführung beim Generalkonsulat gefährde seine Gesundheit. Nach dem amtsärztlichen Gutachten drohe bei einer Abschiebung eine erhebliche Verschlechterung seines psychischen Zustands. Gleiches gelte für eine Vorbereitungshandlung, nach der er tatsächlich jederzeit mit einer Abschiebung rechnen müsse.

2.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Die rechtzeitig dargelegten Gründe rechtfertigen keine Abänderung der angefochtenen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).

Der Senat gelangt bei der in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung ebenso wie das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids der Antragsgegnerin vom 18.09.2009 das Interesse des Antragstellers, einstweilen von der Durchsetzung dieses Bescheids verschont zu bleiben, überwiegt. Denn der Bescheid ist offenkundig rechtmäßig.

Die darin getroffene Anordnung, zwecks Beschaffung von Passersatzpapieren beim türkischen Generalkonsulat vorzusprechen, beruht auf § 82 Abs. 4 AufenthG. Danach kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführungen von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden, dass ein Ausländer bei den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint (Satz 1). Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden (Satz 2).

Die Mitwirkungsanordnung genügt entgegen der Argumentation des Antragstellers dem im Grundgesetz verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie dient dazu, seine Abschiebung vorzubereiten. Diese wiederum soll seine unstreitig bestehende vollziehbare Ausreisepflicht durchsetzen.

Solche Vorbereitungshandlungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG dürfen nicht erst dann ergriffen werden, wenn mit letzter Sicherheit feststeht, dass eine Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden kann. Der Senat hat wiederholt entschieden, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer grundsätzlich auch dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn ihm ein Aufenthaltsrecht zustehen könnte, das ihm jedoch noch nicht zugesprochen wurde (B. v. 04.09.2009, 1 B 174/09 und vom 15.09.2009, 1 B 300/09). Für einen Ausländer, der sich auf ein Abschiebungshindernis beruft, kann nichts anderes gelten. Ein nicht verbindlich festgestelltes Abschiebungshindernis kann einer Mitwirkungsanordnung allenfalls dann entgegenstehen, wenn es offensichtlich und nicht nur vorübergehend vorliegt. Die Verfahren zur Vorbereitung einer Abschiebung auf der einen und zur verbindlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebung auf der anderen Seite sind nicht voneinander abhängig. Für sie gelten jeweils eigene Rechtsnormen. Diese Verfahren können nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten neben- oder nacheinander durchgeführt werden. Eine Mitwirkungsanordnung erscheint nicht allein deshalb unverhältnismäßig, weil der Betroffene sich möglicherweise noch mit Erfolg gegen die Aufenthaltsbeendigung wehren kann, die durch die Mitwirkungsanordnung vorbereitet werden soll.

Die vom Antragsteller geltend gemachte Reiseunfähigkeit liegt nicht offenkundig vor. Das amtsärztliche Gutachten vom 02.12.2008 ist überholt. Es beruht auf der positiven Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vortrags des Antragstellers zu seinem Verfolgungsschicksal. Von ihr kann jedoch nicht mehr ausgegangen werden, nachdem das Verwaltungsgericht den gleichen Vortrag in einem rechtskräftig gewordenen Urteil als ungläubhaft bewertet hat.

Auch aus anderen Unterlagen ergibt sich nicht zweifelsfrei, dass die Ausreisepflicht des Antragstellers nicht durchgesetzt werden kann. Der Diplom- Psychologe G. hat zwar unter dem 26.01.2010 bescheinigt, dass der Antragsteller „vorerst reiseunfähig“ ist. Diese Bescheinigung stellt jedoch zum einen keine hinreichende Grundlage dar, um die Unmöglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung zweifelsfrei feststellen zu können. Die Bescheinigung beruht ersichtlich auf lediglich zwei Behandlungsterminen im Abstand von drei Monaten. Darin wird ausdrücklich erklärt, dass das genaue Ausmaß der Erkrankung erst bei weiteren Explorationen bestimmt werden könne. Zum anderen lässt

die Bescheinigung die Möglichkeit offen, dass der Antragsteller noch vor Ablauf der Geltungsdauer der auszustellenden Reisepapiere wieder reisefähig wird.

Die zum Gesundheitszustand des Antragstellers vorliegenden Unterlagen geben allerdings Anlass, vor einer Abschiebung die Reisefähigkeit des Antragstellers in besonderer Weise zu beachten und sicherzustellen. Dazu gehört auch eine Ausgestaltung des Verfahrens, die dem Antragsteller den Rechtsweg nicht verschließt. Die vom Antragsteller insofern geäußerten Zweifel sind indes nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Mitwirkungsaufforderung in Frage zu stellen. Aus seinem Vortrag ergibt sich keine konkrete Gefahr, dass die Antragsgegnerin beabsichtige, die Abschiebung so zu betreiben, dass er dagegen nicht rechtzeitig Rechtsschutz beantragen könnte.

Die dem Antragsteller auferlegte Vorsprache beim türkischen Generalkonsulat in Hannover ist ihm auch zumutbar. Der Gesundheitszustand des Antragstellers gibt keinen Anlass zu befürchten, dass er schon durch die Vorsprache gesundheitlich beeinträchtigt wird. Der Antragsteller wird nach den von ihm beigebrachten aktuellen ärztlichen Bescheinigungen etwa vierteljährlich fachärztlich und psychologisch behandelt. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sind ihm ein Schlaf- und ein Beruhigungsmittel verschrieben worden. Der Antragsteller ist auch mobil. Er ist zuletzt im August 2009 aufgefallen, weil er sich unter Verstoß gegen die räumliche Beschränkung seines Aufenthalts in Nordrhein-Westfalen aufgehalten hat. Es besteht auch kein Grund zu der Befürchtung, der anwaltlich beratene Antragsteller werde fälschlich davon ausgehen, die Beschaffung eines Reisepapiers münde ohne weiteres in seiner Abschiebung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 GKG.

Prozesskostenhilfe kann für das Beschwerdeverfahren nicht bewilligt und ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet werden, weil die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO, 114 ZPO).

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Bauer